Bebauungsplan "In der Klopp" in der Gemeinde Naurath / Eifel

WA1-WA3	
0,3	0,6
II	SD,PD,KWD 30°-40°
o	E,D

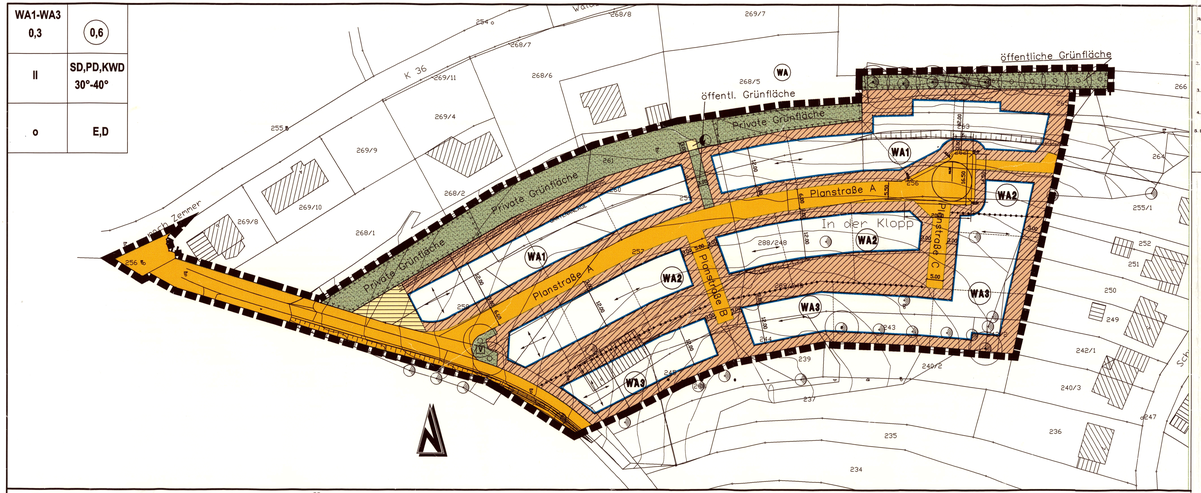

EXTERNE KOMPENSATIONSFLÄCHEN M. 1:1000

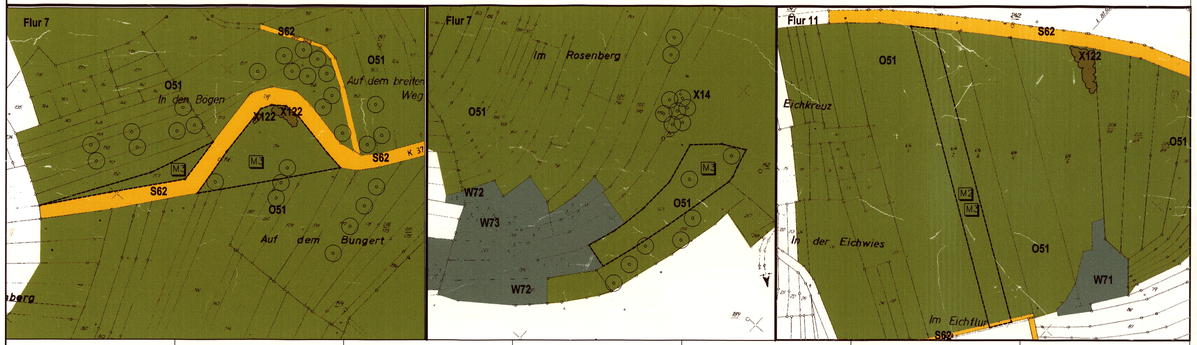

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen- und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen

Katasteramt ..... den .....

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

Katasteramt ..... den .....

Der Rat der Gemeinde hat am 3.4.1998 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 12.04.2000 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.Nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen,die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Naurath/E. den 10.11.2000

Der Rat der Gemeinde hat am 3.4.1998 gem. § 2 (1) BauGB und die Bebauungsplanentwurfsbeschlüsse gem. § 2 (2) BauGB und die Dauer eines Monats in der Zeit vom 22.05.2000 bis 23.06.2000 öffentlich bekanntgemacht. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 12.05.2000 durch Mitteilung veröffentlicht.Bebauungsbedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Naurath/E. den 30.08.2000

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textbestimmung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB vom Dauer eines Monats in der Zeit vom 27.11.2000 bis 27.12.2000 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 17.11.2000 durch Mitteilung veröffentlicht.Bebauungsbedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Naurath/E. den 10.01.2001

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB am 17.12.01 als Satzung beschlossen.

Naurath/E. den 19.12.01

Diese Bebauungsplan einschließlich der Textbestimmungen ist gem. § 10 (3) BauGB durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gem. § 10 BauGB einschließlich der bis dahin eingetretenen Änderungen am Satzung

GENEHMIGT
Trier, den 09.01.2001
(Dienst Zeichen: 36/ER)

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinde-Rates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bescheinigt.

Naurath/E. den 19.12.2001
Ortsbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Naurath/E. den 18.02.2001
Ortsbürgermeister

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB)
   In der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 ber. 1998 I S. 137)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
   In der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
   vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
   In der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365)
5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSch
   In der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994)
6. Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPflG)
   In der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), in der ab 01. Mai 1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280)
7. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
   In der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3176)
8. Gemeindeordnung Rheinland Pfalz (GemO)
   In der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 171)
9. Denkmalschutz und – Pflegegesetz (DSchPflG) vom 23.03.1979 (GVBl. S. 159) zuletzt geändert am 05.10.1990 (GVBl. S. 277)
10. Landeskulturgesetz (LPG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1977 (GVBl. S. 5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325)

ZEICHENERKLÄRUNG
Planzeichenverordnung (Planz V)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs – BauGB – §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung – BauNVO –)

- Allgemeine Wohngebiete (§ 4a BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ 0,6 — Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)
- GRZ 0,3 — Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o — offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie (§ 9 (1) 11 BauGB)
- V — Verkehrsgrün

Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Versorgung (Wasl/Trafo) (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Elektrizität
- Flächen für Abwasserbeseitigung (Sicker-/ Rückhaltemulde) (§ 9 (1) 11 BauGB)

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)
- Erhalten von Bäumen
- Anpflanzen von Bäumen

Sonstige Planzeichen

- Mit Geh-/Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)
- sonstige Abgrenzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 (4) BauNVO)
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Baum Bestand
- Firstrichtung
- Höhenlinien

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

I.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

I.1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1, § 4 und § 6 BauNVO)

Für die Gebiete WA 1 bis WA 3 wird die Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet gemäßes § 4 BauNVO festgesetzt.

In den Bereichen WA 1 bis WA 3 richtet sich die Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung nach § 4 Abs. 1 und 2 BauNVO.

Ausnahmen gemäßes § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

I.1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist in den Gebieten WA 1 bis WA 3 bauplanungsrechtlich durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschoßflächenzahl (GFZ), die zulässige Anzahl der Vollgeschosse sowie der maximal zulässigen Traufhöhe festgesetzt.

Folgende Festsetzungen gelten in den einzelnen Teilbereichen des Bebauungsplanes:

	WA 1	WA 2	WA 3
GRZ	0,3	0,3	0,3
GFZ	0,6	0,6	0,6
Zahl der Vollgeschosse	II	II	II
Trimax talseitig	6,0m	6,0m	6,0m
Trimax bergseitig	4,5m	4,5m	4,5m

Die Traufhöhe ist als Schnittpunkt der äusseren Dachhaut mit der äusseren Wandhaut definiert. Als Bezugspunkt ist von folgenden Regelungen auszugehen.

Die Bezugshöhe für die Ermittlung der maximal zulässigen Traufhöhe wird wie folgt festgelegt:

	WA 1	WA 2	WA 3
talseitig	vorhandene Gelände	Planstrasse A[1]	Planstrasse B und C[2]
bergseitig	Planstrasse K	vorhandenes Gelände	vorhandenes Gelände

1 Randhöhe der Straße in Grundstücksmitte
2 Randhöhe der Straße in der Verlängerung der Fassadenflucht

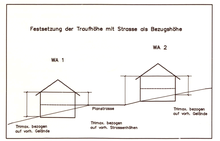

I.1.3 Maximale Anzahl der Wohneinheiten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Pro Gebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

I.1.4 Mindestgrösse der Grundstücke

Die Mindestgrösse der Grundstücke wird auf 400 m^2 festgesetzt.

I.1.2 Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Folgende Bauweisen sind in den einzelnen Teilbereichen des Bebauungsplans zulässig:

	Bauweise	Hausformen
WA 1 bis WA 3	offene	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

I.1.3 Überbaubare und nicht Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäßes § 23 BauNVO bestimmt.

I.1.4 Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken ist in Teilbereichen durch die Angabe von Hauptfirstrichtungen entsprechend der zeichnerischen Darstellung festgesetzt.

I.1.5 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. Nr. 20 BauGB)

Die Verkehrsflächen werden durch die Strassenbegrenzungslinie festgesetzt.

I.1.6 Aufschüttungen und Abgrabungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die bei dem Bau der Erschliessungsanlagen entstehenden Böschungen sind bis zu einer Tiefe von 1,5 m von der Strassenbegrenzungslinie auf den privaten Grundstücken zu dulden bzw. anzugleichen.

I.1.7 Geh-/Fahr-/Leitungsrecht
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Auf der Fläche WA 1 ist ein Leitungsrecht zu Gunsten der Anrainer der Grundstücke festgesetzt. Das Leitungsrecht dient zur Ableitung des oberflächlichen Niederschlagswassers.

I.1.8 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Versickerungs-/Verdunstungsfläche bzw. Rückhaltefläche für Regenwasser im westlichen WA1-Gebiet. West/Trafostandort zwischen dem westlichen und östlichen Bauteraster des WA1-Gebietes.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO)

II.1 Dächer

II.1.1 Dachform

Die Dächer in den Gebieten WA 1 bis WA 3 sind als Satteln-, Walm- oder Krüppelwalmdach auszuführen und mit Schiefer, Ziegeln oder Dachbetonsteinen der Farbe anthazitgrau RAL 7015, 7016 und 7021 zu decken. Dachbegrünungen auf Garagen der Haupt- und Nebengebäude sind zulässig.

Zulässig sind weiterhin gegenüberder verseizte Pultdächer. Die Höhe des Versatzes darf 1,0 m nicht überschreiten.

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie dürfen in Dachflächen integriert werden. Dachflächen in der Dachfläche zur Bewonung von Wohn-, Aufenthaltsräumen und Freiflächen sind bis zu 30 % der Dachfläche zulässig.

Für untergeordnete Teile, wie z. B. Gauben, Erkeler- oder Rundrichtbaugen, Kamineinfassungen, Vordächer etc. ist auch Zinkblech zulässig.

II.1.2 Kniestöcke

Kniestöcke sind im Plangebiet nur bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig. Die Kniestockhöhe ist die Schnittpunkt der äußeren Dachhaut mit der Oberkante Geschossecke definiert.

II.1.3 Dachneigung

Die zulässige Dachneigung ist für Teilbereiche des Plangebietes wie folgt festgesetzt:
WA 1 bis WA 3: 30° – 45°

Bei Dachbegrünungen sind auch geringere Dachneigungen zulässig.

II.1.4 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Gauben haben von den Giebelseiten einen Abstand von 1,5 m einzuhalten. Die maximale Gaubenbreite wird auf 2,0 m festgesetzt. Die Dachaufbauten dürfen nicht mehr als 1/2 der Gesamtlänge der Fassade als Breite besitzen. Einzelgauben sind auf maximal 1/3 der Gesamtlänge zu begrenzen.

Sollen mehrere Dachgauben auf einer Dachfläche angeordnet werden, sind diese in gleicher Höhe und gleichem Material auszuführen.

II.2 Gestaltung der nicht Überbauten Grundstücksflächen

Die nicht Überbauten Grundstücksflächen dürfen nur auf das unbedingt notwendige Maß für Zufahrten, Stellplätze, Eingangswege und Terrassen befestigt werden. Zur Befestigung sind versickerungsfähige Materialien (z. B. kleinteilige Natursteinpflaster, Betonsteinpflaster und –rasen oder wasserdurchlässige Decken und Schotterrasen) zulässig. Beton- und Asphaltflächen sind unzulässig.

II.3 Stützmauern, Erdaufschüttungen, Abgrabungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 i. V. m. § 88 LBauO)

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig.

II.5 Fassadengestaltung

Fassaden sind die verputzte Fassaden mit hellen Farbtönen gestrichen auszuführen. Verkleidungen mit Fliesen, Metall oder Kunststoffelementen sind unzulässig. Hölzerne Blockhaus- oder Naturstammbauweise sind unzulässig.

III. Landespflegerische Festsetzungen

III.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf den betroffenen Baugrundstücken und Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

III.1.1 Anpflanzung von Bäumen, Strauchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 83 LBauO)

III.1.1.1 Bäume im Strassenraum

Auf der als Verkehrsgrün festgesetzten Fläche sind zwei hochstämmige Laubbäume (3 x verpflanzt) der Artenliste A zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Weiterhin sind im Verlauf der Planstraßen A, B und C sechs weitere Bäume der Artenliste A zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Abgängige Bäume sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

Die Mindesthöhe muss in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Oberflächen erfolgen.

III.1.1.2 Begrünung der Grundstücke

In den Gartenbereichen ist je 200 m^2 Grundstücksfläche auf dem Baugrundstück ein Laubbaum (Hochstamm) gemäß Pflanzliste A oder B zu pflanzen. Bei der Begrünung der Grundstücke mit Strauchern ist ein Anteil von mindestens 50 % der Artenliste D zu anteilnehmen.

Die Pflanzungen auf den Baugrundstücken sollen mit der Baugerfertigkeit der Gebäude in der nächstmöglichen Pflanzzeit, spätestens innerhalb von 2 Jahren hergestellt werden.

III.1.1.3 Bäume auf privaten Grünflächen

Auf den privaten Grünflächen sind fünf hochstämmige Obstbäume der Artenliste C zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Pflanzungen sollen bis zur Fertigstellung der Erschließung erfolgen, spätestens in der Pflanzzeit, die auf die Fertigstellung der öffentlichen Straßen (Decken) folgt.

III.1.1.4 Materialien von Stellplätzen und Zuwegungen

Die Zuwegungen und Stellplätze in den Gebieten WA 1 und WA 3 dürfen nur mit versickerungsfähigen Belägen (z. B. Drainpflaster, breitfugig verlegtes Pflaster, wasserdurchlässige Decke) befestigt werden.

III.2 Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Hinweis:
Es wird empfohlen, das Regenwasser in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser (z. B. Gartenbewässerung) zu nutzen.

Die Oberflächenwasser soll auf den Grundstücken versickert werden. Durch die Geländemodellierung soll ein Rückhaltevolumen von 50 l/m^2 versiegelter Grundfläche geschaffen werden. Eine rechtliche Regelung der Regenwasserbewirtschaftung erfolgt im Vollzug des Bebauungsplanes durch eine kommunale Abwassersatzung.

III.3 Schutz des Mutterbodens
(§ 202 BauGB)

Oberboden ist vor Verdichtung und Vergeudung zu schützen. Mutterbodenüberschuß ist auf Mieten von höchstens 3,00 m Breite und 1,30 m Höhe zu lagern und auf Flächen, welche für Grünanlagen vorgesehen sind, später wieder aufzutragen.

III.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf öffentlichen Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. Nr. 25 BauGB)

M1 Erhalt und Pflege der fünf vorhandenen Apfelbäume

M2 Pflanzen und dauerhaftes Erhalten von fünf weiteren hochstämmigen Obstbäumen der Pflanzliste C (3 x v.) in Anlehnung an das FUL-Programm-Grünlandvariante 3

M3 Auf den externen Kompensationsflächen ist die landwirtschaftliche Nutzung zu extensivieren. Auf den Flächen sind Streuobstbestände zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Insgesamt sind 20 hochstämmige Obstbäume neu zu pflanzen. Die vorhandenen Obstbäume sind zu pflegen in Anlehnung an das FUL-Programm-Grünlandvariante 3.
Die Pflanzungen sollen mit Beginn der Bebauung durchgeführt sein, spätestens bis zur Fertigstellung der öffentlichen Verkehrsflächen (Decken).

III.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. Nr. 25 BauGB)

Zum Schutz brütender Eulen dort der Abriss der vorhandenen Feldscheune erst in der zweiten Jahreshälfte erfolgen.

III.6 Zuordnung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
(§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 8a BNatSchG)

Die im Bebauungplan festgesetzten landespflegerischen Maßnahmen werden entsprechend der Zuweisung in der Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung im Landespflegerischen Planungsbeitrag den Grundstücksegenthümern zugeordnet. Die Aufteilung der den Grundstückseigentümern zugeordneten Maßnahmen erfolgt anteilmäßig nach der Überbauboren Grundstücksfläche.
Die Umsetzung / erstmalige Herstellung sowie die Pflegemaßnahmen erfolgen durch die Gemeinde.

ANHANG
PFLANZLISTEN

Artenliste A: Baumarten 1. Ordnung

Stieleiche	(Quercus robur)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Spitzahorn	(Acer platanoides)
Gemeine Esche	(Fraxinus excelsior)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Kastanie	(Aesculus spec., Castanea sativa)
Nussbaum	(Juglans regia)

Hinweis:
Nach § 44 Nr. 1 u und Nr. 2 a Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen sehr stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste A angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 4,00 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, weinbaugärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Artenliste B: Baumarten 2. Ordnung

Hainbuche	(Carpinus betulus)
Feldahorn	(Acer campestre)
Spitzerling	(Sorbus domestica)
Mehlbeere	(Prunus avium)
Mißspfel	(Malus sylvestris)
Wildbirne	(Pyrus pyraster)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Baumhasel	(Corylus colurna)
Mehlbeere	(Sorbus aria)

Artenliste C: Hochstämmige Obstbäume

Apfel	Malus
Gartenapfel	Malus domestica
Roter Eiserapfel	
Schöner von Boskoop	
Schöneich	
Goldparmäne von Blenheim	
Großer rheinischer Bohnapfel	
Nassapfel	
Hornburger	

Birnen	Pyrus
Gartenbirne	Pyrus communis
Pastorenbirne	
Köstlichkeit	
Williams Birne	
Williams Christ Birne	

Zwetschgen	Prunus
Zwetschge	Prunus domestica
Bühler Frühzwetschge	
Ortenauer	
Gradimer	

Sauerkirsche	Prunus cerasus
Süßkirsche	Zuchtformen von Prunus avium
Mirabelle	Prunus domestica v. ceraslera

Hinweis:
Nach § 44 Nr. 1 b und 2 b Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste B angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 2,00 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, weinbaugärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Artenliste D: Straucharten

Öbernmehrose	(Rosa spinosissima)
Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Haselnuß	(Corylus avellana)
Hundsrose	(Rosa canina)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Weißdornkirsche	(Prunus mahaleb)
Traubenkirsche	(Prunus padus)
Mehlbeere	(Crataegus monogyna, Crataegus oxyacantha)
Berberitze	(Berberis)
Kornelkirsche	(Cornus mas)
Holunder	(Sambucus nigra)
Sanddorn	(Hippophae rhamnoides)
Pfeifen	(Crataegus laevigata)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Schneeball	(Viburnum lantana, Viburnum opulus, "alerte")

Hinweis:
Nach § 44 Nr. 3 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Sträucher, wie die in der Artenliste C angegebenen Sträuchern, einen Abstand von mindestens 1,00 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

GEÄNDERT	BEARBEITET	GEPRÜFT	DATUM

BAUHERR: GEMEINDE NAURATH / EIFEL
KREIS TRIER SAARBURG

PROJEKT BEZ.: BEBAUUNGSPLAN "IN DER KLOPP"

ZEICHNUNG: RECHTSPLAN — MASSTAB 1:500 — BLATT NR. —

	VERMESSEN	BEARBEITET	GEZEICHNET	GEPRÜFT	BLATTGRÖSSE
ZEICHEN	SCHI	PI			157/68
DATUM		AUG 2000	AUG 2000		
PROJEKT NR.	N 99032.00				

igr.
Luitpoldstraße 60
67 806 Rockenhausen
Telefon: 0 63 61 91 90
Telefax: 0 63 61 91 91 00
e-mail: info@igr.de

ENTWURFSVERFASSER — DATUM AUGUST 2000